

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 05.06.2024 sowie nach Zustimmung des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 25.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.08.2024 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 334), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2022 S. 623), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 6 Abs. 2 Satz 2 NHG i.V.m. Ziffer 2 Satz 3 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ vom 13.12.2007 i.d.F. vom 08.09.2022 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Vertrags über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970 – 7./11. Januar 1971, zuletzt geändert am 28.03.2014 (KABl. S. 51); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der Neufassung zum 01.10.2024 in Kraft.

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Studiengang „Magister Theologiae“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Für den Studiengang „Magister Theologiae“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Magisterstudiums.

(2) Bei abweichenden Bestimmungen gelten die Regelungen der vorliegenden Ordnung.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Im Studium der Theologie sollen die Studierenden die verschiedenen Methoden beherrschen lernen, mit denen die einzelnen Sachgebiete der Theologie bearbeitet werden, und sich gründliche Kenntnisse dieser Sachgebiete aneignen. ²Dazu gehören die Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie sowie Praktische Theologie mit Religionspädagogik. ³Auf der Basis von Methoden- und Sachkenntnis soll die Fähigkeit zu einer wissenschaftlich begründeten Urteilsbildung erlangt

werden, sodass die Studierenden in der Lage sind, in der Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Situation Rechenschaft über die Lehrinhalte, die Tradition und die Wirkungen des christlichen Glaubens zu geben. ⁴Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, dass die Studierenden sich in exemplarischer Weise in Stoff und Probleme der einzelnen theologischen Disziplinen einarbeiten.

(2) Durch die Magisterprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele und den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge der theologischen Wissenschaft in ihren einzelnen Fachgebieten überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Methoden anzuwenden sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(3) ¹Der Studiengang „Magister Theologiae“ qualifiziert bei entsprechender Prüfungsgestaltung für den Vorbereitungsdienst bei den Gliedkirchen der EKD. ²Ergänzend dazu sind Studierende qualifiziert für berufliche Tätigkeiten in vielen Bereichen, für die Geisteswissenschaftler geeignet sind. ³Je nach individueller Schwerpunktsetzung finden Absolventinnen und Absolventen Arbeitsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, den Medien, im Auswärtigen Dienst, in Stiftungen und im Kulturaustausch, Bibliothekswesen, Verlagen, Lehre und Forschung. ⁴Es empfiehlt sich, durch eine gezielte Wahl der Schwerpunkte im Studium ein individuelles Interessenprofil auszubauen. ⁵Eine Inanspruchnahme der Studienfachberatung wird empfohlen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache oder einer anderen modernen Fremdsprache empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Magisterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Magister Theologiae“ beziehungsweise „Magistra Theologiae“ (abgekürzt: „Mag. Theol.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. ²Sie erhöht sich für den Fall, dass die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen und des Hebräischen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, während des Studiums erworben werden, auf begründeten Antrag um ein Semester je nachzuholender Sprache, höchstens aber um insgesamt zwei Semester. ³Die Fakultät bescheinigt auf Antrag eine Erhöhung der Regelstudienzeit nach Satz 2.

(2) Das Studium beginnt zum Sommer- oder Wintersemester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) ¹Das Studium umfasst 300 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Grundstudium 120 C,

b) auf das Hauptstudium 120 C,

c) auf die Integrations- und Examensphase 60 C.

²Die schriftliche Abschlussarbeit ist als Teil des Magisterabschlussmoduls Mag.Theol.306a ausgestaltet.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie in der Magisterzwischenprüfung und der Magisterabschlussprüfung zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplan zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) ¹Die Theologische Fakultät bietet ein modularisiertes Lehrangebot zum Nacherwerb von Sprachkenntnissen nach Absatz 1 Satz 2 an. ²Diese Module können als freiwillige Zusatzprüfungen im Sinne der APO absolviert werden; sie werden nicht in das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung, das Zeugnis über die Magisterprüfung oder die Zeugnisergänzungen aufgenommen; im Falle eines Studienortwechsels stellt die Fakultät auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Module zum Nacherwerb von Sprachkenntnissen aus.

§ 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;

b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;

c) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;

d) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;

e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach dem Studienverlaufsplan angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Welche Veranstaltungen zulassungsbeschränkt sind, ist rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) ¹Können nicht alle Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Theologische Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) erwarten lässt.

§ 7 Zulassung zu Modulprüfungen; Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen oder in Textform zu erbringenden Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission (s. § 19) festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu fünf Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als fünf Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden praktischen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Korreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sollen nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission auch in elektronischer Form eingereicht werden.

§ 8 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können als fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden: Portfolio, Vier-Wochen-Arbeit, Hauptseminararbeit, forschungsorientierte Prüfung, Biblicum, Philosophicum und Belegexegese.

(2) ¹Ein Portfolio ist eine max. 20 Seiten umfassende Sammlung von Arbeitsergebnissen, die im Verlauf eines zeitlich begrenzten Lernprozesses angefertigt wird. ²Besteht die Prüfungsleistung in einem Modul aus einem Portfolio, so ist dieses einer Prüferin oder einem Prüfer der Theologischen Fakultät vorzulegen.

(3) ¹„Vier-Wochen-Arbeiten“ sind Hausarbeiten, die im Anschluss an Proseminare verfasst werden und für die eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen zur Verfügung steht. ²Sie werden innerhalb eines vom Prüfungsamt festgelegten Zeitraumes angefertigt. ³Hierfür werden in den vorlesungsfreien Zeiten jeweils zwei Zeiträume angeboten. ⁴Die Studierenden können frei zwischen beiden Zeiträumen wählen. ⁵Die Arbeiten werden in der Regel innerhalb der ersten 6 Wochen des nachfolgenden Semesters korrigiert. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen verlängern; ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle einer Erkrankung vor.

(4) ¹Hauptseminararbeiten sind Hausarbeiten, die zeigen sollen, dass der bzw. die Studierende im Rahmen einer spezifischen, in der Regel sich aus der Arbeit eines Hauptseminars ergebenden Fragestellung zu einer selbständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit wichtigen theologischen Positionen in der Lage ist. ²Die Bearbeitungszeit einer Hauptseminararbeit endet in der Regel am 15. Tag des zweiten Monats nach Ende desjenigen Semesters, in dem das Hauptseminar stattfand.

(4a) ¹Die forschungsorientierte Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, das im Fachgebiet Altes Testament und im Fachgebiet Neues Testament einen Umfang von ca. 35 Min., im Übrigen einen Umfang von ca. 30 Min. hat und sich auf folgende Gegenstände bezieht:

a) das Thema einer mit „sehr gut“ bewerteten Hauptseminararbeit der zu prüfenden Person aus demselben Fachgebiet sowie seine Einordnung in den breiteren Forschungskontext dieses Fachgebiets,

b) Grundwissen aus wenigstens einem weiteren Teilgebiet des Fachgebiets,

c) im Falle eines exegetischen Faches eine Übersetzung aus dem Griechischen oder Hebräischen, wobei in der Regel ein Text mit Bezug zu dem Thema nach Buchstabe a) zu bearbeiten ist.

²Liegt eine Hauptseminararbeit im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a) nicht vor, kann eine forschungsorientierte Prüfung nicht absolviert werden. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen für mündliche Prüfungen entsprechend.

(5) ¹Gegenstand der Prüfung in Bibeldkunde (Biblicum) ist ein Gesamtüberblick über Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher (Altes Testament und Neues Testament) anhand des deutschen Textes, wobei in der Regel die Kenntnis der Inhalte nach Kapiteln bzw. Kapitelgruppen erwartet wird. ²Zwischen Prüfling und Prüfenden können Schwerpunkte der Prüfung vereinbart werden; im Bereich eines Schwerpunktes sind differenziertere Kenntnisse nachzuweisen. ³Die Prüfung erstreckt sich auch auf wiederkehrende biblische Themen und Motive. ⁴Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert ca. 30 Minuten.

(6) ¹In der Prüfung in Philosophie (Philosophicum) soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie über die erforderlichen philosophischen Grundkenntnisse verfügt (Kenntnis wenigstens einer repräsentativen Grundlagenschrift oder eines wichtigen philosophischen Problems der Gegenwart, selbständiger Umgang mit Problemstellungen, Erfassung und Beurteilung von Argumentationsstrukturen, philosophiegeschichtliche Einordnung). ²Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert ca. 20 Minuten.

(7) ¹Eine Belegexegese ist eine seminarbegleitende Ausarbeitung im Umfang von mind. 30.000 und max. 48.000 Zeichen, die dem Nachweis der Fähigkeit dient, die für die wissenschaftliche Exegese alt- bzw. neutestamentlicher Texte zur Verfügung stehenden Methoden sachgemäß anzuwenden. ²Sie wird im Laufe der Vorlesungszeit angefertigt, wobei die Teilschritte in das didaktische Konzept des Seminars eingebettet werden. ³In endgültiger Fassung ist sie spätestens vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit einzureichen.

§ 9 Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind

a) der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der erforderlichen Prüfungen in den drei alten Sprachen (Hebräisch, Griechisch, Latein) und

b) die erfolgreiche Absolvierung der Module Mag.Theol.101a (Propädeutikum) und 102a (Bibelkunde) sowie der Basismodule in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie.

(2) ¹Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist wenigstens in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit sie nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind, und

b) eine Erklärung, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung oder Magisterprüfung nicht bereits in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden hat.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde. ³Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Absolvierung des Moduls Mag.Theol.120.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. ²Durch sie soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) ¹Die Zwischenprüfung soll im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. ²Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester - höchstens jedoch um zwei Semester- hinausgeschoben werden. ³Werden diese Fristen überschritten, entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung zur Zwischenprüfung.

(3) ¹Die Zwischenprüfung wird durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls Mag.Theol.120 absolviert. ²Modulprüfung ist ein unbenotetes Studienentwicklungsgespräch im Umfang von ca. 30 Min. Gegenstand sind die Befähigung der zu prüfenden Person zur selbstorganisierten Absolvierung des Hauptstudiums sowie der Stand ihrer Vorstellungen und Planungen sowie ihrer Reflexionsfähigkeit zu Studienoptionen und -schwerpunktsetzungen. ³Das Studienentwicklungsgespräch wird mit zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder einem Mitglied der Hochschullehrergruppe in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers geführt.

(4) ¹Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn wenigstens 120 Anrechnungspunkte aus dem Grundstudium (Module Mag.Theol.101a bis 120) erworben und die erfolgreiche Absolvierung der erforderlichen Prüfungen in den drei alten Sprachen (Hebräisch, Griechisch, Latein) nachgewiesen wurden. ²Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem nach Anrechnungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Grundstudiums.

(5) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung erhält die oder der Geprüfte auf Antrag unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. ²Dieses dokumentiert die Gesamtnote der Zwischenprüfung, alle erfolgreich absolvierten Module des Grundstudiums einschließlich der dafür vergebenen Anrechnungspunkte und Modulnoten sowie gegebenenfalls freiwillige Zusatzprüfungen.

³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht worden ist, und kann daneben das Ausstellungsdatum ausweisen. ⁴Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 11 Magisterabschlussprüfung

(1) ¹Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) drei oder vier Abschlussklausuren,
- b) vier oder fünf mündlichen Abschlussprüfungen und
- c) der Magisterarbeit.

²Die Prüfungsteile sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in den fünf Fachgebieten

- a) Altes Testament,
 - b) Neues Testament,
 - c) Kirchengeschichte,
 - d) Systematische Theologie,
 - e) Praktische Theologie,
- zu erbringen.

(2) ¹Die Module Mag.Theol.301a bis 305a werden durch je eine mündliche Abschlussprüfung und je eine Abschlussklausur abgeschlossen. ²Die Magisterarbeit bildet die Modulprüfung des Moduls Mag.Theol.306a.

(2a) ¹Abweichend von Absatz 2 Satz 1 entfällt die Abschlussklausur in demjenigen Modul, das dem Fachgebiet oder einem der Fachgebiete der Magisterarbeit entspricht; wird die Magisterarbeit als interdisziplinäre Arbeit absolviert, wählt die oder der zu Prüfende, in welchem der Fachgebiete der Magisterarbeit die Abschlussklausur entfällt. ²Abweichend von Absatz 2 Satz 1 entfällt die Abschlussklausur in einem Modul, wenn die mündliche Abschlussprüfung in dem betroffenen Fachgebiet als forschungsorientierte Prüfung durchgeführt wird.

(2b) Zur Durchführung der Magisterabschlussprüfung werden jährlich zwei Prüfungsphasen angeboten, die sich auf die Zeiträume Februar bis Juli und August bis Januar erstrecken.

(3) ¹Die Prüfungsteile der Magisterabschlussprüfung werden in der in Absatz 1 genannten Reihenfolge innerhalb derselben Prüfungsphase absolviert, soweit die oder der zu Prüfende nicht abweichend beantragt, entweder eine Abschlussklausur oder zwei Abschlussklausuren unterschiedlicher Fachgebiete oder die gesamte Fachprüfung eines Fachgebiets (Abschlussklausur und mündliche Abschlussprüfung desselben Fachgebiets oder forschungsorientierte Prüfung) in einer Prüfungsphase, die übrigen Prüfungsteile in der darauffolgenden Prüfungsphase zu bearbeiten. ²Die Prüfungskommission kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes weitere Ausnahmen zulassen. ³Als wichtiger Grund gelten insbesondere Krankheit und sonstige Arbeitsunfähigkeit, die durch ein ärztliches Attest zu belegen sind; die Bestimmungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt.

(4) ¹Abweichend von Absatz 3 kann die Magisterarbeit einmalig auch vor Zulassung zur Magisterabschlussprüfung bearbeitet werden; Zugangsvoraussetzung ist in diesem Fall der erfolgreiche Abschluss von wenigstens sechs Modulen des Hauptstudiums; § 15 gilt im Übrigen entsprechend. ²Ein eventueller Fehlversuch wird im Falle der Zulassung zur Magisterabschlussprüfung angerechnet.

§ 12 Zulassung zur Magisterabschlussprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterabschlussprüfung sind der Erwerb von mindestens 240 Anrechnungspunkten aus dem Grund- und Hauptstudium, der Nachweis, dass in jedem der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie mindestens eine Hausarbeit (Proseminar- bzw. Hauptseminararbeit) erfolgreich absolviert wurde, sowie der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

(2) ¹Die Zulassung zur Magisterabschlussprüfung ist bis zu dem von der Prüfungskommission zu Beginn eines jeden Semesters festzulegenden und vom Prüfungsamt bekanntzugebenden Termin wenigstens in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit sie nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der erforderlichen Prüfungen in den drei alten Sprachen (Hebräisch, Griechisch, Latein),
- c) ein Nachweis der Pflichtstudienberatung nach § 20 Abs. 6,
- d) Themenvorschläge für Spezialgebiete der mündlichen Abschlussprüfungen,
- e) ein Vorschlag für ein Themengebiet sowie ein Vorschlag für jeweils eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer sowie jeweils eine Zweitbetreuerin oder einen Zweitbetreuer für

die Magisterarbeit, im Falle einer interdisziplinären Magisterarbeit ferner die Angabe des Fachgebiets, in dem keine Abschlussklausur angefertigt werden soll,

f) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Magisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt sowie eine Erklärung über frühere entsprechende Prüfungsverfahren und gegebenenfalls Nachweise über die darin erzielten Ergebnisse,

g) der Nachweis (in der Regel durch eine pfarramtliche Bescheinigung) der Angehörigkeit zu

aa) einer evangelischen Kirche mit lutherischem, uniertem oder reformiertem Bekenntnisstand,

bb) einer anderen Signatarkirche der Leuenberger Kirchengemeinschaft,

cc) einer Kirche, mit der auf Grund theologischer Lehrgespräche oder auf Grund einer Vereinbarung eine (eingeschränkte) Kirchengemeinschaft besteht, oder

dd) einer evangelischen Freikirche, verbunden mit einer Bescheinigung der Studiendekanin oder des Studiendekans, dass aus theologischen Gründen kein Ausschluss von der Zulassung erforderlich ist;

h) gegebenenfalls Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs sowie über eine im Hauptstudium angefertigte praktisch-theologische Ausarbeitung, sofern die Module Mag.Theol.107 und Mag.Theol.207a nicht an der Universität Göttingen erfolgreich absolviert wurden;

g) gegebenenfalls Anträge zu Form und Durchführung der Magisterabschlussprüfung, insbesondere

aa) zum Vorziehen von Prüfungsteilen nach § 11 Abs. 3 und

bb) zur Durchführung einer interdisziplinären mündlichen Abschlussprüfung, eines Streitgesprächs oder einer forschungsorientierten Prüfung nach § 14 Abs. 3a bis 3c.

³Die Vorschläge nach Satz 2 Buchstaben d) und e) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt die Themen der mündlichen Abschlussprüfungen sowie der der Magisterarbeit fest. ⁵Soweit Prüfungsteile über mehrere Prüfungsphasen verteilt werden, können Vorschläge nach Satz 2 Buchstabe d) bis zu dem Anmeldetermin nach Satz 1 vor Beginn der jeweils betroffenen Prüfungsphase vorgelegt werden.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, die Magisterprüfung oder eine ähnliche Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD endgültig nicht

bestanden wurde oder der Nachweis der Angehörigkeit zu einer Kirche im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe g) nicht erbracht werden kann.

(4) Soweit aufgrund bereits absolvierter Fachprüfungen (unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Nachprüfungen) feststeht, dass die Magisterabschlussprüfung nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann, ist die Zulassung für noch ausstehende Prüfungsteile zu widerrufen.

(5) ¹Wer zur Magisterabschlussprüfung zugelassen ist, hat vor dem Beginn des Prüfungsverfahrens die Möglichkeit, den Antrag auf Zulassung zurückzuziehen. ²Als Beginn des Prüfungsverfahrens gelten – je nach vorgesehener Reihenfolge der Prüfungsteile – die Aushändigung der Themen für die erste Klausur, der Beginn der ersten mündlichen Prüfung bzw. die Mitteilung des Themas der Magisterarbeit.

§ 13 Abschlussklausuren

(1) ¹Abschlussklausuren werden in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie absolviert, soweit die Abschlussklausur nicht aufgrund von Bestimmungen über die Magisterarbeit oder über die forschungsorientierte Prüfung entfällt.

(2) Für jede Klausur sind drei Themen zur Auswahl zu stellen.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 240 Minuten.

(4) Als einzige zugelassene Hilfsmittel werden durch das Prüfungsamt bereitgestellt:

a) für eine Klausur im Fachgebiet Systematische Theologie: Lutherbibel und die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (BSLK),

b) für eine Klausur im Fachgebiet Altes Testament: Wörterbuch Hebräisch/Deutsch, Biblia Hebraica,

c) für eine Klausur im Fachgebiet Neues Testament: Wörterbuch Griechisch/Deutsch, Novum Testamentum Graece.

(5) Schriftliche Prüfungen, die vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD abgelegt wurden, werden angerechnet.

§ 14 Mündliche Abschlussprüfungen

(1) Mündliche Abschlussprüfungen werden in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie als Einzelprüfungen absolviert.

(2) ¹Die Prüfung erstreckt sich jeweils auf Grundwissen des jeweiligen Fachgebiets sowie ein mit der vorzuschlagenden Erstprüferin beziehungsweise dem vorzuschlagenden Erstprüfer abzustimmendes Spezialgebiet, im Fach Systematische Theologie auf zwei (Dogmatik, Ethik).

²In den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament wird zudem ein Korpus für die Übersetzung aus dem hebräischen beziehungsweise altgriechischen Bibeltext festgelegt. ³Die Absprachen sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Prüfungsdauer beträgt in den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament jeweils ca. 25 Minuten, im Fachgebiet Kirchengeschichte ca. 20 Minuten, im Fachgebiet Systematische Theologie ca. 40 Minuten und im Fachgebiet Praktische Theologie ca. 20 Minuten. ²Die Prüfung wird jeweils vor zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3a) ¹Auf Antrag der oder des zu Prüfenden können einmalig zwei mündliche Abschlussprüfungen in den Fachgebieten nach Absatz 1, jedoch mit Ausnahme des Fachgebiets, in dem nach § 11 Abs. 2a Satz 1 die Abschlussklausur entfällt, zu einer interdisziplinären mündlichen Abschlussprüfung zusammengefasst werden. ²Diese Prüfung hat bei Beteiligung eines exegetischen Fachs oder der beiden exegetischen Fächer einen Umfang von ca. 35 Min., im Übrigen einen Umfang von ca. 30 Min. und wird abweichend von Absatz 3 Satz 2 stets vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, wobei Prüfungsberechtigte aus beiden beteiligten Fachgebieten zu bestellen sind. ³Absatz 2 gilt entsprechend, wobei für jedes beteiligte Fachgebiet ein Spezialgebiet abzustimmen ist.

(3b) ¹Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann genau eine der mündlichen Abschlussprüfungen, auch eine interdisziplinäre mündliche Abschlussprüfung, als wissenschaftliches Streitgespräch durchgeführt werden. ²In diesem Fall hat die oder der zu Prüfende mit einer Frist von 7 Tagen vor dem Prüfungstermin ein Thesenpapier vorzulegen; das Nähere bestimmt die Prüfungskommission. ³Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3c) ¹Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann genau eine der mündlichen Abschlussprüfungen, nicht jedoch eine interdisziplinäre mündliche Abschlussprüfung, als forschungsorientierte Prüfung durchgeführt werden, soweit die Voraussetzungen hierfür (vgl. § 8 Abs. 4a) vorliegen.

(4) Mündliche Prüfungen, die vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD abgelegt wurden, werden angerechnet.

§ 15 Magisterarbeit

(1) ¹Die Magisterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist und in einem bestimmten Umfang ein wissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema ist aus einem der folgenden Fachgebiete zu wählen: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) und Praktische Theologie. ³Das Thema kann auch

aus zweien der Fachgebiete nach Satz 2 gemeinsam gewählt werden (interdisziplinäre Magisterarbeit).

(2) ¹Das Themengebiet der Magisterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen; im Falle einer interdisziplinären Magisterarbeit sind als Erst- und Zweitbetreuende Vertreterinnen oder Vertreter beider Fachgebiete zu beteiligen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit beträgt zwölf Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 2 Monate verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Der Umfang der Magisterarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten.

(4) ¹Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Sie ist ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,

a) dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und

b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Magisterarbeit übereinstimmen.

⁵Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet (Ausschlussfrist).

(5) ¹Die Prüfungskommission leitet die Magisterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(6) Magisterarbeiten, die vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD abgelegt wurden, werden angerechnet.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen; Gesamtergebnis; Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen; Nachprüfung

(1) ¹Für jedes der Fachgebiete nach § 11 Abs. 1 Satz 2 wird eine Fachnote gebildet. ²Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Abschlussklausur und der jeweiligen mündlichen Abschlussprüfung. ³Im Fachgebiet der Magisterarbeit entspricht die Note der mündlichen Abschlussprüfung der Fachnote. ⁴Die Note der Magisterarbeit stellt eine eigene, weitere Fachnote dar. ⁵Die Bewertung einer interdisziplinären mündlichen Abschlussprüfung wird für beide beteiligten Fachgebiete berücksichtigt.

(2) ¹Soweit für eines oder zwei der Fachgebiete nach § 11 Satz 2 nach erstmaliger Absolvierung aller Prüfungsleistungen die Fachnote nicht wenigstens „ausreichend“ ergibt, wird in diesen Fachgebieten eine Nachprüfung durchgeführt. ²Ebenso kann eine nicht mit mindestens ausreichend bewertete Magisterarbeit einmal wiederholt werden. ³Die Anzahl der Nachprüfungen nach Satz 1 und Satz 2 darf nicht größer als zwei sein, ansonsten gilt die Magisterprüfung als nicht bestanden. ⁴Im Falle einer Nachprüfung gilt die Magisterabschlussprüfung erst nach Durchführung der notwendigen Nachprüfung als abgeschlossen. ⁵Im Rahmen der Nachprüfung sind die dem jeweiligen Fachgebiet zugeordnete mündliche Abschlussprüfung sowie gegebenenfalls die dem jeweiligen Fachgebiet zugeordnete Abschlussklausur zu wiederholen.

(3) ¹Die Gesamtnote der Magisterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Abschlussklausuren und mündlichen Abschlussprüfungen sowie der Magisterarbeit. ²Die Note der Magisterarbeit wird dabei mit dem Faktor 2, die übrigen Leistungen mit dem Faktor 1 gewichtet.

(3a) Auf Antrag der oder des Geprüften, der nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission nach Abschluss aller Prüfungsteile gestellt werden kann, sind in der Berechnung der Gesamtnote der Magisterprüfung ergänzend die Modulnoten von wenigstens zwei und höchstens vier Modulen des Hauptstudiums, jeweils mit dem Faktor 1 gewichtet, zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 300 Anrechnungspunkte erworben wurden, alle erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden und die Gesamtnote sowie alle Fachnoten wenigstens „ausreichend“ sind. ²Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich absolviert wurde.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Magisterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote der Magisterprüfung wenigstens 1,7 beträgt.

(6) ¹Die § 16 b Abs. 2 und 3 APO gelten sinngemäß entsprechend. ²In Ergänzung zu § 16 b Abs. 2 APO ist der Prüfungsanspruch endgültig erloschen, wenn eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb des nach § 17 Abs. 4 vorgegeben Zeitraums absolviert wurde und die oder der Studierende dies zu vertreten hat.

§ 17 Wiederholbarkeit der Magisterabschlussprüfung;

Freiversuch

(1) *gestrichen*

(2) Die Magisterabschlussprüfung kann unbeschadet der Regelung zur Nachprüfung nach §16 Abs. 3 einmal wiederholt werden.

(3) Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

(4) ¹Fehlversuche, die an anderen Hochschulen oder vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD unternommen wurden, werden angerechnet. ²Wiederholungsversuche sind in der Regel jeweils spätestens in der zweiten Prüfungsphase, die auf das Nichtbestehen folgt, wahrzunehmen, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren.

(5) Eine innerhalb der Regelstudienzeit erstmals nicht bestandene Magisterabschlussprüfung gilt als insgesamt nicht unternommen (Freiversuch).

(6) ¹Eine innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Magisterabschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal insgesamt zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten; es zählt jeweils das bessere Ergebnis jeder Teilleistung.

§ 18 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) Nach bestandener Magisterprüfung erhält die oder der Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis nach Muster der Anlage III, eine Urkunde nach Anlage IV sowie Zeugnisergänzungen.

(2) § 17 APO gilt entsprechend.

§ 19 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

§ 20 Studienberatung; Pflichtstudienberatung

- (1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden wahr.
- (2) Das Studiendekanat der Theologischen Fakultät bietet eine ständige Studienberatung an; diese berät die Studierenden bei der Planung und Durchführung ihres Studiums sowie bei Anerkennungsfragen.
- (3) Das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät berät die Studierenden beim Umgang mit dem Prüfungsverwaltungssystem und bei der Organisation von Prüfungsverfahren.
- (4) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.
- (5) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
 - nach einmalig nicht bestandenen Prüfungen,
 - bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
 - bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
 - vor einem geplanten Auslandsstudium.
- (6) Die Studierenden müssen ferner zweimal im Rahmen des Moduls Mag.Theol.101a ein Beratungsgespräch (Pflichtstudienberatung) mit einer oder einem Prüfungsberechtigten in Anspruch nehmen.

§ 21 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1)¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“ der Georg-August-Universität in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1553) außer Kraft.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und
-beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach der vorliegenden Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im zwölften Semester nach Inkrafttreten dieser

Änderung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

(3) ¹Unbeschadet Absatz 2 gelten die §§ 9 und 10 der vorliegenden Ordnung in der ab dem 01.10.2024 gültigen Fassung für Studierende, die vor diesem Stichtag in diesem Studiengang immatrikuliert waren, die Zwischenprüfung nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. ²Laufende Prüfungsverhältnisse bleiben unberührt.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2024 begonnen haben und seither ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, und die noch nicht zur Magisterabschlussprüfung zugelassen sind, können die Magisterabschlussprüfung nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung in der ab dem 01.10.2024 geltenden Fassung absolvieren, ohne dass es eines Antrags nach Absatz 2 Satz 6 bedarf.

Anlage I Modulübersicht

A. Studiengang „Magister Theologiae“

Es müssen Leistungen im Umfang von wenigstens 300 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolviert werden.

1. Grundstudium

Es müssen wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erworben werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen die folgenden Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 74 C erfolgreich absolviert werden.

Mag.Theol.101a	Propädeutikum	(5 C, 5 SWS)
Mag.Theol.102a	Bibelkunde	(8 C, 4 SWS)
Mag.Theol.107a	Basismodul Praktische Theologie	(10 C, 6 SWS)
Mag.Theol.108a	Basismodul Ökumenische Theologie, Judaistik und Religionswissenschaft	(8 C, 6 SWS)
Mag.Theol.109a	Interdisziplinäres Basismodul	(7 C, 4 SWS)
Mag.Theol.110a	Außertheologischer Wahlpflichtbereich I: Transdisziplinarität	(10 C, 8 SWS)
Mag.Theol.111a	Theologischer Wahlbereich I	(20 C, 16 SWS)
Mag.Theol.120	Integrationsmodul Grundstudium: Zwischenprüfung	(6 C)

b. Wahlpflichtmodule I (AT/NT)

Es müssen entweder die Module Mag.Theol.103a und 104b oder die Module Mag.Theol.103b und 104a im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden.

Mag.Theol.103a	Basismodul Altes Testament (mit Proseminararbeit)	(12 C, 7 SWS)
Mag.Theol.103b	Basismodul Altes Testament (mit Belegexegese)	(12 C, 7 SWS)
Mag.Theol.104a	Basismodul Neues Testament (mit Proseminararbeit)	(12 C, 7 SWS)
Mag.Theol.104b	Basismodul Neues Testament (mit Belegexegese)	(12 C, 7 SWS)

c. Wahlpflichtmodule II (KG/ST)

Es müssen entweder die Module Mag.Theol.105a und 106b oder die Module Mag.Theol.105b und 106a im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden.

Mag.Theol.105a	Basismodul Kirchengeschichte (mit Proseminararbeit)	(12 C, 6 SWS)
Mag.Theol.105b	Basismodul Kirchengeschichte (mit Klausur)	(10 C, 6 SWS)
Mag.Theol.106a	Basismodul Systematische Theologie (mit Proseminararbeit)	(12 C, 6 SWS)
Mag.Theol.106b	Basismodul Systematische Theologie (mit Klausur)	(10 C, 6 SWS)

d. Zwischenprüfung

Im Rahmen des Grundstudiums ist die Zwischenprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 erfolgreich zu absolvieren.

2. Hauptstudium

Es müssen wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erworben werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen die folgenden 7 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 77 C erfolgreich absolviert werden.

Mag.Theol.201a	Praktikum	(7 C / 2 SWS)
Mag.Theol.202a	Philosophie	(9 C / 4 SWS)
Mag.Theol.207a	Aufbaumodul Praktische Theologie	(14 C / 7 SWS)
Mag.Theol.208a	Aufbaumodul Judaistik, Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie	(8 C / 6 SWS)
Mag.Theol.209a	Interdisziplinäres Aufbaumodul	(9 C / 6 SWS)
Mag.Theol.210a	Außertheologischer Wahlpflichtbereich II: Transdisziplinarität	(10 C / 6 SWS)
Mag.Theol.211a	Theologischer Wahlbereich II	(20 C / 14 SWS)

b. Wahlpflichtmodule I

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden. Dabei sind zwei dieser Module in Fachgebieten zu absolvieren, in denen im Grundstudium keine Proseminararbeit verfasst wurde.

Mag.Theol.203a	Aufbaumodul Altes Testament (mit Hauptseminararbeit)	(12 C, 7 SWS)
Mag.Theol.204a	Aufbaumodul Neues Testament (mit Hauptseminararbeit)	(12 C, 6 SWS)
Mag.Theol.205a	Aufbaumodul Kirchengeschichte (mit Hauptseminararbeit)	(12 C, 6 SWS)
Mag.Theol.206a	Aufbaumodul Systematische Theologie (mit Hauptseminararbeit)	(12 C, 6 SWS)

c. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden; wählbar sind ausschließlich Module zu nach Buchstabe b noch nicht belegten Fachgebieten:

Mag.Theol.203c	Aufbaumodul Altes Testament (mit Klausur)	(7 C, 7 SWS)
Mag.Theol.204c	Aufbaumodul Neues Testament (mit Klausur)	(7 C, 6 SWS)
Mag.Theol.205c	Aufbaumodul Kirchengeschichte (mit Klausur)	(7 C, 6 SWS)
Mag.Theol.206c	Aufbaumodul Systematische Theologie (mit Klausur)	(7 C, 6 SWS)

3. Integrations- und Examensphase

Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden:

Mag.Theol.301a	Integrationsmodul Altes Testament	(8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.302a	Integrationsmodul Neues Testament	(8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.303a	Integrationsmodul Kirchengeschichte	(8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.304a	Integrationsmodul Systematische Theologie	(8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.305a	Integrationsmodul Praktische Theologie	(8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.306a	Magisterabschlussmodul	(20 C / 2 SWS)

B. Studienangebot Spracherwerb

Nachfolgende Module zum Erwerb erforderlicher Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen und des Hebräischen können von Studierenden des Studiengangs „Magister Theologiae“ ausschließlich als freiwillige Zusatzprüfungen im Sinne der APO absolviert werden:

Mag.Theol.001	Biblisches Hebräisch	(20 C / 10 SWS)
Mag.Theol.002	Altgriechisch	(20 C / 15 SWS)
Mag.Theol.003	Latein I	(10 C / 8 SWS)
Mag.Theol.004	Latein II	(10 C / 6 SWS)

Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlauf Magister Theologiae					
Sprachenerwerb (2 Semester zusätzlich)					
WiSe	Mag.Theol.101a: Propädeutikum (5 C) [Klausur oder mündlich]	Mag.Theol.102a: Bibelkunde (8 C) [Biblicum]	Mag.Theol.103a/b: Basismodul Altes Testament (12 C) [Proseminararbeit/Belegexegese]	Mag. Theol. 110a: Außer- theol. Wahl- pflicht- bereich I (10 C) [Portfolio]	Mag. Theol. 111a: Theo- logischer Wahl- bereich II (20 C) [Portfolio]
1. Sem.	1. Orientierungsseminar (2 SWS) 2. Einführung in das wiss. Arbeiten (2 SWS) 3. Terminologiekurs (1 SWS)	1. Bibelkunde AT (2 SWS) 2. Bibelkunde NT (2 SWS)	1. Vorlesung AT (3 SWS) 2. Übung AT (2 SWS) 3. Proseminar AT (2 SWS)		
<i>Vorlesungsfreie Zeit:</i> Biblicum und ggf. Vier-Wochen-Arbeit					
SoSe	Mag.Theol.104a/b: Basismodul Neues Testament (12 C) [Proseminararbeit/Belegexegese]	Mag.Theol.105a/b: Basismodul Kirchengeschichte (12/10 C) [Proseminararbeit/Klausur]			
2. Sem.	1. Proseminar NT (2 SWS)	1. Vorlesung „KG im Überblick“ (4 SWS) 2. Proseminar KG (2 SWS)			
<i>Vorlesungsfreie Zeit:</i> ggf. eine oder zwei Vier-Wochen-Arbeiten					

WiSe	<i>Fortführung von Mag.Theol.104a/b:</i>	Mag.Theol.106a/b: Basismodul Systematische Theologie (12/10 C) [Proseminararbeit/Klausur]	Mag.Theol.107a: Basismodul Praktische Theologie (10 C) [Proseminararbeit]		
3. Sem.	2. Vorlesung NT (3 SWS) 3. Übung NT (2 SWS)	1. Vorlesung Grundriss der Dogmatik (2 SWS) 2. Proseminar Dogmatik (2 SWS) 3. Proseminar „Grundkurs Ethik“ (2 SWS)	1. Vorlesung PT (2 SWS) 2. Proseminar Gottesdienst/Predigt (2 SWS) 3. Proseminar Bildung/Seelsorge (2 SWS)		
Vorlesungsfreie Zeit: Zwei-Wochen-Arbeit (PT) und ggf. Vier-Wochen-Arbeit					
SoSe	Mag.Theol.108a: Basismodul Ökumenische Theologie, Judaistik, Religionswissenschaft (8 C) [mündliche Prüfung]	Mag.Theol.109a: Interdisziplinäres Basismodul (7 C) [mündliche Prüfung]	Mag.Theol.120: Integrationsmodul Grundstudium (6 C) [Zwischenprüfung]		
4. Sem.	1. Seminar Konfessionskunde/ÖT (2 SWS) 2. „Grundtexte des Judentums“ (2 SWS) 3. Proseminar/Vorlesung RelW (2 SWS)	1. Ausgewiesene Veranstaltung (2 SWS) 2. Ausgewiesene Veranstaltung (2 SWS)	Studienentwicklungsgespräch (30 min.)		
Vorlesungsfreie Zeit					
				<i>Fortführung von Mag. Theol. 110a</i>	<i>Fortführung von Mag. Theol. 111a</i>

WiSe	Mag.Theol.201a: Praktikum (7 C) [Praktikumsbericht]	Mag.Theol.202a: Philosophie (9 C) [Philosophicum]	Mag.Theol.203c: Aufbaumodul Altes Testament (7 C) [Klausur]		
5. Sem.	Übung „Grundlagen der Kirchentheorie“ (2 SWS)	1. Vorlesung zur Philosophie (2 SWS) 2. Seminar zur Philosophie (2 SWS)	1. Hauptseminar AT (2 SWS)		
Vorlesungsfreie Zeit: Praktikum und Auswertungstag					
SoSe	Mag.Theol.204a: Aufbaumodul Neues Testament (12 C) [Hauptseminararbeit]	Mag.Theol.205a: Aufbaumodul Kirchengeschichte (12 C) [Hauptseminararbeit]	<i>Fortführung von Mag.Theol.203b:</i>		
6. Sem.	1. Vorlesung NT (2 SWS)	1. Vorlesung KG (4 SWS) 2. Hauptseminar KG (2 SWS)	2. Vorlesung AT (3 SWS) 3. Übung AT (2 SWS)		Mag. Theol. 210a: Außertheol. Wahlpflicht - bereich II (10 C) [Portfolio]
			Mag.Theol.206a: Aufbaumodul Systematische Theologie (12 C) [Hauptseminararbeit]		
			1. Vorlesung ST (2 SWS) 2. Hauptseminar Ethik (SWS)		Mag. Theol. 211a: Theologischer Wahlbereich II (20 C) [Portfolio]
Vorlesungsfreie Zeit: Hauptseminararbeit (KG)					
WiSe	<i>Fortführung von Mag.Theol.204a:</i>	Mag.Theol.208a: Aufbaumodul Judaistik, Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (8 C) [mündliche Prüfung]	<i>Fortführung von Mag.Theol.206a:</i>		
7. Sem.	2. Übung NT (2 SWS) 3. Hauptseminar NT (2 SWS)	1. Vorlesung RelW (2 SWS) 2. Vorlesung Judaistik (2 SWS) 3. Seminar Ökumen. Theol. (2 SWS)	3. Hauptseminar Dogmatik (2 SWS)		
Vorlesungsfreie Zeit: Zwei Hauptseminararbeiten (NT und ST)					

SoSe	Mag.Theol.207a: Aufbaumodul Praktische Theologie (14 C) [2 Hausarbeiten]	Mag.Theol.209a: Interdisziplinäres Aufbaumodul (9 C) [mündliche Prüfung]			
8. Sem.	1. Hauptseminar Homiletik (3 SWS) 2. Hauptseminar Religionspädagogik (2 SWS) 3. Weitere PT-Lehrveranstaltung (2 SWS)	1. Ausgewiesene LV (2 SWS) 2. Ausgewiesene LV (2 SWS) 3. Weitere Lehrveranstaltung (2 SWS)			<i>Fort- führung von Mag. Theol. 210a</i>
<i>Vorlesungsfreie Zeit: 2 Hauptseminararbeiten (PT)</i>					
WiSe	Mag.Theol.301a: Integrationsmodul Altes Testament (8 C)	Mag.Theol.302a: Integrationsmodul Neues Testament (8 C)	Mag.Theol.305a: Integrationsmodul Praktische Theologie (8 C)		
9. Sem.	Repetitorium AT (2 SWS)	Repetitorium NT (2 SWS)	Repetitorium PT (2 SWS)		
	Mag.Theol.303a: Integrationsmodul Kirchengeschichte (8 C)	Mag.Theol.304a: Integrationsmodul Systematische Theologie (8 C)			
	Repetitorium KG (2 SWS)	Repetitorium ST (2 SWS)			
<i>Fortsetzung von Mag.Theol.301a bis 305a: Klausuren</i>					
<i>Vorlesungsfreie Zeit</i>					
SoSe	<i>Fortführung von Mag.Theol.301a bis 305a: mündliche Prüfungen</i>				Mag.Theol.306a: Magisterabschluss- modul (20 C)
10. Sem.					Kolloquium (2 SWS) Abschlussarbeit

Anlage III Zeugnis-Muster

Georg-August-Universität Göttingen
Theologische Fakultät
Zeugnis über die Magisterprüfung

Frau / Herr *) _____
geboren am _____ in _____

hat die Magisterprüfung im Studiengang
„Magister Theologiae“
gemäß der Prüfungs- und Studienordnung vom TT.MM.JJJJ

mit der Gesamtnote _____ (_____ *)

bestanden.

Fachprüfungen: Beurteilungen **)

Altes Testament _____
Neues Testament _____
Kirchengeschichte _____
Systematische Theologie _____
Praktische Theologie _____
Magisterarbeit über das Thema:

Note: _____

Göttingen, den _____

Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

***) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage IV Urkunden-Muster

Georg-August-Universität Göttingen
Theologische Fakultät

Magister-Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,
Theologische Fakultät,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn *).....,
geb. am *).....in *).....,
den Hochschulgrad

**<Magister/Magistra> Theologiae
(Mag.Theol.),**

nachdem sie / er *) die Magisterprüfung
gemäß Prüfungsordnung vom *)..... (Datum)
am *)..... (Datum)
mit Auszeichnung*)
bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den *).....

.....
Vorsitzende/ Vorsitzender
der Prüfungskommission *)

.....
Dekanin/ Dekan *)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen